



Regelungen zur Messung der Schadstoffemissionen und des Treibstoffverbrauchs) sind ausgenommen, wenn sie keinen Emissionsmesswert in g CO₂/km aufweisen.

Nicht als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung. Dabei wird neu in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 443/2009³ und die Verordnung (EU) Nr. 510/2011⁴ auf Anhang II Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG⁵ verwiesen. Für die Zuteilung zu einer Fahrzeugkategorie wird das Fahrzeug wie bis anhin nach dem Zustand bei der erstmaligen Zulassung in der Schweiz beurteilt. Personenwagen sind als Fahrzeuge der Klasse M1 und Fahrzeugart 1 definiert, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper als Fahrzeuge der Klasse N1 und der Fahrzeugart 30 oder 38.

In Buchstabe d wird festgehalten, dass die Definition der Gesamtfeuerungswärmeleistung auch für WKK-Anlagen nach Artikel 96a ff. gilt.

5. Abschnitt: Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen im Inland

Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3

Durch die Anpassung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 kann sich ein von der CO₂-Abgabe befreites Unternehmen mit Emissionsziel entscheiden, ob es weiterhin Bescheinigungen über den Mechanismus von Artikel 12, der bis 2020 befristet ist, beantragen will, oder ob es neu ein Kompensationsprojekt nach Artikel 5 bzw. ein Programm nach Artikel 5a einreicht und so von der Kreditierungsperiode nach Artikel 8 und 8a profitiert.

Art. 5a Abs. 3

Anders als in einem Projekt werden in einem Programm typischerweise zahlreiche kleinere Vorhaben zusammengefasst. Die bisherige Vollzugspraxis hat aber gezeigt, dass es Trägerschaften von Programmen nicht immer gelingt bis zum Ende der Kreditierungsperiode mehr als ein Vorhaben im Programm umzusetzen. Artikel 5a Absatz 3 regelt neu, dass ein Programm mit nur einem Vorhaben nach Ablauf der ersten Kreditierungsperiode als Projekt weitergeführt wird. Damit kann der Aufwand für die erneute Validierung substantiell verringert werden, da für Projekte im Gegensatz zu Programmen weder die Kriterien für die Aufnahme der Vorhaben ins Programm, noch die Verwaltung der Vorhaben geprüft werden müssen.

Art. 6 Abs. 2 Bst. j

Da Vorhaben den Charakter eines Projekts haben können, verlangt Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe j neu auch Angaben über die Dauer von Vorhaben.

Art. 7 Abs. 1

Um Transparenz zu schaffen, sieht Artikel 7 Absatz 1 neu vor, dass der Gesuchsteller den Vertrag mit der Validierungsstelle über die Ausführung der Validierung dem Validierungsbericht beilegt. Damit wird für das BAFU ersichtlich, ob die Validierungsstelle ein realistisches Angebot unterbreitet hat, das alle Aufwendungen für die Prüfung von Projekten und Programmen berücksichtigt oder ob die Kosten bewusst tief gehalten und qualitative Abstriche in Kauf genommen wurden.

³ Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 333/2014, ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 15.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 253/2014, ABl. 84 vom 20.3.2014, S. 1.

⁵ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Sept. 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/166, ABl. L 28 vom 3.2.2015, S. 3.



Art. 10 Abs. 1 und 1bis

Um gestützt auf die Gesuchsunterlagen einen Entscheid über die Ausstellung von Bescheinigungen zu fällen, benötigt das BAFU vollständige Gesuchsunterlagen. Analog zu Artikel 7 Absatz 1 regelt Artikel 10 Absatz 1 neu explizit, dass der Vertrag über die Ausführung der Verifizierung, den der Gesuchsteller mit der Verifizierungsstelle abgeschlossen hat, zusammen mit dem verifizierten Monitoringbericht und dem Verifizierungsbericht einzureichen ist. Sind die Gesuche lückenhaft, können die Gesuche nicht geprüft werden. In Analogie zu Artikel 7 Absatz 2 der CO₂-Verordnung wird deshalb darauf hingewiesen, dass das BAFU beim Gesuchsteller weitere Informationen zum Gesuch verlangen kann, sofern es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt. Damit werden weitere Möglichkeiten zur Einsichtnahme geschaffen und das BAFU bekommt die Möglichkeit vor Ort Besuche abzustatten. Artikel 10 Absatz 1^{bis} sieht vor, dass das BAFU gestützt auf die Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 über die Ausstellung von Bescheinigungen entscheidet.

5a. Abschnitt: Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung und für Unternehmen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 3

Von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen, die ein Kompensationsprojekt nach Artikel 5 bzw. ein Programm nach Artikel 5a umsetzen, haben ab Wirkungsbeginn des Projekts bzw. Programms, das heisst ab dem Zeitpunkt, für den sie Bescheinigungen aus Artikel 5 und 5a erhalten, für den gesamten Verpflichtungsperimeter keinen Anspruch auf Bescheinigungen aus Artikel 12 mehr (Absatz 1). Mit diesem Vorgehen können, ohne grossen Mehraufwand aller Beteiligten, Doppelzählungen bis 2020 vermieden werden. Der Absatz 3 wird verschoben in Artikel 74a. Im Übrigen wird ein Verweis auf das neue Energiegesetz angepasst.

Art. 12a Abs. 1 Bst. d

In dieser Bestimmung wird ein Verweis auf das neue Energiegesetz angepasst.

5b. Abschnitt: Verwaltung von Bescheinigungen und Datenschutz

Art. 14 Abs. 2

Das BAFU kann unter Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen Informationen aus Gesuchen zur Ausstellung von Bescheinigungen veröffentlichen (Absatz 1). Um die Transparenz zu erhöhen veröffentlicht das BAFU nach Abschluss der Beurteilung eines Gesuchs standardmässig die Projekt- und Programmbeschreibungen, die Monitoringberichte sowie die dazugehörigen Prüfberichte. Damit der Prozess der Veröffentlichung zeitnah zur Registrierung der Projekte und Programme respektive zur Ausstellung der Bescheinigungen ablaufen kann und die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse dennoch gewahrt bleiben, fordert Absatz 2 die Gesuchsteller neu explizit auf, die Teile des Gesuchs, die aus seiner Sicht Informationen über Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, zu bezeichnen und diese dem BAFU mitzuteilen.

3. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 17

Artikel 17 vereint die bisherigen Artikel 17 und 18 und erweitert diese um die Fahrzeugkategorie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, bleibt aber sonst unverändert. In Absatz 5 wird zudem das Referenzjahr definiert.